

## MEDIZINSTUDIUM IN DEN JAHREN 2001 BIS 2003

# Steuerlich absetzbare Kosten?

Unter Umständen können Ärzte Studienkosten aus den Jahren 2001 bis 2003 als „vorweggenommene“ Werbungskosten geltend machen.

**A**us Urteilen des Bundesfinanzhofs ergibt sich, dass im Zeitraum 2001 bis 2003 entstandene Kosten des Medizinstudiums auch jetzt noch als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden können.

Studiumsbedingte, „vorweggenommene“ Werbungskosten für die Jahre 2001, 2002 oder 2003 können nur geltend gemacht werden, wenn in diesem Zeitraum keine Einkommensteuererklärung abgegeben wurde und auch kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Falls für einzelne Jahre ein Steuerbescheid vorliegt, sind die in diesem Jahr entstandenen Kosten für die Berücksichtigung als Werbungskosten „verloren“. Für die verbleibenden „offenen“ Jahre besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, die entstandenen Kosten über einen „Antrag auf Verlustfeststellung“ steuerlich nutzbar zu machen.

Die Antragsstellung ist auf die Jahre 2001 bis 2003 beschränkt, weil es 2004 zu einer Änderung des Einkommensteuerrechts kam. Seitdem sind die studiumsbedingten Kosten nur noch als „Sonderausgaben“ abzugsfähig. Dadurch sind diese Kosten nur noch im Jahr der Entstehung zu nutzen. Im Gegensatz zu Werbungskosten sind Sonderausgaben zudem nicht unbeschränkt absetzbar. Im Fall der Kosten, die für ein Studium entstehen, hat der Gesetzgeber die maximal absetzbaren Kosten auf einen Betrag von 4 000 Euro beschränkt. Die Jahre vor 2001 sind ebenfalls vom Antrag auf Verlustfeststellung ausgenommen, weil hier Verjährung, in diesem Fall zuungunsten der Steuerpflichtigen, eingetreten ist.

Darüber hinaus wirken sich die durch das Studium verursachten Kosten nur dann steuerlich aus, wenn sie die in dem jeweiligen Jahr erzielten, steuerpflichtigen Einnahmen übersteigen. Erfahrungsgemäß ist dies in den Jahren des Studiums besonders

bei angehenden Ärztinnen und Ärzten regelmäßig der Fall, weil die Betroffenen wegen des anspruchsvollen Studiums nur wenig Zeit zum Arbeiten hatten.

Wie macht man „vorweggenommene“ Werbungskosten geltend? Die im jeweiligen Jahr angefallenen Werbungskosten werden gesammelt und mittels eines „Antrags auf Verlustfeststellung“ beim Finanzamt eingereicht. Werden die geltend gemachten Kosten anerkannt, so entsteht in dem Jahr ein Verlust, der im Weg eines „Verlustvortrags“ nach § 10d IV Einkommensteuergesetz in die folgenden Jahre „vorgetragen“ wird. Im ersten Jahr, in dem dann eine Einkommensteuererklärung abgegeben wird, werden die gesammelten Verluste dann mit dem Einkommen verrechnet. Das Einkommen vermindert sich, die darauf entfallene Einkommensteuer mindert sich entsprechend. Bei Angestellten kann es daraufhin zu einer Rückerstattung von einbehaltener Lohnsteuer kommen. Bei Selbstständigen

## Es gibt Ärzte, die nach erfolgreicher Antragstellung fünfstellige Steuerrückerstattungen erhielten.

kommt es unter Umständen zu einer Rückerstattung von geleisteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer. Falls die Verluste noch über das gesamte Einkommen hinausgehen, so wird der verbleibende Verlust ins folgende Jahr vorgetragen.

Sollte nach dem Studium eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen worden sein, so wird der Verlust in dem Jahr berücksichtigt, in dem erstmals wieder eine Tätigkeit in Deutschland aufgenommen wird.

Zur Größenordnung der Rückzahlungen: Es gibt Ärzte, die nach ihrem Studium eine Stelle als As-

sistenzarzt in Deutschland antraten, und nach erfolgreicher Antragsstellung bis zu fünfstelligen Steuerrückerstattungen erhielten.

Vorweggenommene Werbungskosten sind steuerlich zu berücksichtigende Kosten, die vor der tatsächlichen Aufnahme einer, mit Einnahmen verbundenen, Tätigkeit entstanden sind. Zu diesen zählen:

Studiengebühren (egal ob für inländische oder ausländische Universitäten), Prüfungsgebühren, Seminargebühren, Gebühren für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Kosten für studiumsbedingte Auslandsaufenthalte wie etwa Famulaturen (hier können unter Umständen Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungen angesetzt werden), Fachbücher und Büromaterial, Arbeitsgeräte, im Studium beschaffte Computer, Fahrtkosten im Rahmen von Lerngemeinschaften, häusliche Arbeitszimmer, Mieten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sowie Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Das Problem ist häufig, die Kosten nachzuweisen, weil der relevante Zeitraum relativ lange zurückliegt. Jedoch ist gerade bei Ärzten die Dokumentation der studiumsbedingten Auslandsaufenthalte teilweise leicht, weil die für den Curriculum notwendigen Bescheinigungen häufig noch im Studienbuch vorhanden sind. Der Nachweis für etwaige entrichtete Mieten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung kann dabei auch in Form von Kontoauszügen erbracht werden. Die Kosten können übrigens auch dann geltend gemacht werden, wenn sie durch die Eltern oder Großeltern getragen wurden. Hierbei handelt es sich dann um einen abgekürzten Zahlungsweg, der steuerlich ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Wer noch für 2001 Werbungskosten geltend machen will, muss bis Ende dieses Jahres einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Ansonsten verjährt die Angelegenheit zugunsten des Finanzamts. Die Jahre 2002 und 2003 verjähren hingegen erst Ende 2009 beziehungsweise Ende 2010. ■

Rolf Markfort

E-Mail: [Kanzlei@Markfort-waf.de](mailto:Kanzlei@Markfort-waf.de)